

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(J. Finkemeier GmbH, Rödinghausen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 11. 5. 2020
— 18-018-01/Kn —**

Die J. Finkemeier GmbH, Werkstraße 3, 32289 Rödinghausen, hat mit Schreiben vom 11.10.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Heizkesselanlage zur Verfeuerung von Holzresten beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49179 Ostercapeln, Venner Esch, Gemarkung Venne, Flur 38, Flurstück 98/9.

Wesentliche Antragsgegenstände sind zwei Heizkessel mit jeweils 2,470 MW Feuerungsleistung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Nummer 8.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiete) und 2.3.9 (Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, hier Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe 2006/118/EG) der Anlage 3 UVPG liegen vor.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben, ein Eintrag von schädlichen Stoffen in das Grundwasser erfolgt nicht. Ein Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet ist nicht gegeben. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.